

wäre zur teilweisen Tilgung der auf den Wiesen ruhenden Schuld verwendet worden. Im Gegenteil, man machte nur noch neue Schulden auf die bereits verpfändeten Wiesen, so daß allmählich die Pfandsomme auf diese 40 Morgen Wiesen 4485 Gulden betrug.

Durch die alte städtische Urkunde von 1658 erhalten wir ein treues Bild von dem Leben und Treiben in Gießen vor 250 Jahren. Viele Einrichtungen und Zustände waren in der Tat reformbedürftig. Das kurfürstliche Reglement von 1722 wollte wohl manches bessern und überlieferte Mißstände abschaffen; aber Gensobheit und Herronnen sind stärker als die Macht des Einzelnen.

Die Femgerichte und die Femlinde bei Dortmund

Kulturgeschichtliche Skizze von Prof. Dr. F. Rover-Main.

Wenn man heutzutage das Wort „Feme“ anspricht, überläßt einem gewöhnlich ein unheimliches Grinsen die Haut, und man denkt an verummante Scharfrichter in unterirdischen Gewölben, in denen sich der geheimnisvoll Vorgeladene, womöglich um die mitternächtliche Stunde, zu verantworten hatte. So schildert es wenigstens Heinrich von Heibronn, jenes hingebungsvolle Mädchen, das durch Verbstänke und sonstige Zaubermittel den Ritter Weiter von Straßverfert zu haben, angeklagt war, und ähnlich beschrieb es Goethe in seinem „Götz von Berlichingen“, wo die buhlerische Adelsleid des Ehebruchs und Gattenmordes schuldig erachtet. Und doch sollte die bis in die Gegenwart erhaltene Femlinde zu Dortmund mit dem feineren Tische davor lehren, daß es unter freiem Himmel und wohl auch bei Tage abgehaltene Volksgerichte waren.

Ueber die Deutung des etymologisch dunkeln Wortes „Feme“ ist allerlei gefabelt worden; doch steht es jetzt so ziemlich fest, daß es weiter nichts heißen kann als „Strafe“ oder „Gericht“, und man also unter einem „Femementen“ nur einen Verurteilten zu verstehen hat. In dem Wiederständigen bedeutet „Femen“ überhaupt einen Sammelplatz von Menschen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man den Ursprung der Femgerichte auf Karl den Großen zurückführt und mit der Rechtspflege der damaligen Grafschaften in Beziehung setzt. In diesen hatte der Graf mit Zuziehung der Schöffen im „rechten Ding“, das heißt gesetzmäßigen Gerichtstag, die Verfügung, über Leben und Eigen der vollkommen Freien und in „geborenen Ding“, das heißt der außerordentlich angelegten Gerichtsversammlung, über die Angelegenheiten der übrigen Eingekerkerten, die wohl frei waren, aber kein freies Eigentum hatten, abzuurteilen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts schied die sogenannte Gografenschaft, das heißt die Gerichtsbarkeit über die Landlänen, als selbständiges Amt aus der Grafschaft aus; die Landlänen wurden der aufkommenden Landeshoheit der Fürsten unterworfen und zur Abhaltung des Gerichts besondere „Gografen“ eingesetzt. Ueberall in territorial zerfallenen Gebieten, in denen die Landeshoheit erst sehr spät und auch dann nur schrittweise aufkam, vermochten die Landesherren die Gewalt über die Vollfreien nicht zu gewinnen“ (Ang. S. 6). „Deutsches Leben in der Vergangenheit“. Besonders in Westfalen, wo sich ja außer in Dortmund auch in Arnberg die Erinnerung an eine Verlichteit abgehaltener Femgerichte erhalten hat, und wo man die heute noch sprichwörtlich benannte „rote Erde“ mit dem durch die Feme vergossenen Blute in Beziehung bringen will — (andere denken an den ziegelnhaltigen Boden und wieder andere überlegen es mit „raher Erde“ —), sowie in dem durch den Sachsenherzog Wilhelm bekannten Engeln, dem Terrain zwischen Ahein und Weier, bestand neben der „Gografenschaft“ die „Freigrafenschaft“, das heißt die besondere Gerichtsbarkeit über Vollfreie und bildete sich in eigener Weise aus.

Der Inhaber der Gografenschaft, häter Stuhtherr genannt, der nicht überall selbst die Gerichtsbarkeit ausüben konnte, bestellte sich ebenso wie bei den Gogerichten, auch für die Abhaltung des Freigerichts einen händigen Vertreter, den Freigrafen, der nach altem Herkommen den Mann, das heißt die Verfügung zu richten über Leib und Leben, vom König einholen mußte.“ Von da ab übte allein der Freigraf die Richterergewalt aus. Die Schwäger der Landeshoheit war es eben, die die Erhaltung des Königsbannes für die Freigerichte und damit die unmittelbare Verbindung derselben mit Kaiser und Reich bewirkte; die Doppelheit der Verleihung des Amtes durch den Landesfürsten, des Bannes durch den König, mußte die Rechte des Herrn über die Freigerichte um so mehr

beschränken, als der Stuhtherr dem Freigraf vermöge des ihm verliehenen Bannes das Amt nicht wieder entziehen konnte. Während fast überall die alten Grafschaftsrechte zu einem Bestandteil der Landeshoheit und die Gerichte landesherrliche geworden waren und im Namen des Landesherren abgehalten wurden, bildete es eine Besonderheit der westfälischen Gerichte, daß die Freigrafen unmittelbar beim Kaiser den Mann nachsuchten und damit als kaiserliche Gerichte erschienen. Die westfälischen Freigrafen bemächtigten sich zuletzt so vollständig des Reichsbeariffs, daß sie überall als Reichsgerichte anerkannt wurden und die Freischöffen der „roten Erde“ von den Erzschöffen von sich als Herzögen von Westfalen aus politischen Gründen in Anspruch nehmen konnten. Wie sie als solche sich beständig geltend, überall Schutz und Recht zu verschaffen, wo von dem ordentlichen Richter nicht Schutz und Recht zu erlangen war, so hielten sich auch die Freischöffen für gebunden, selbst dann, wenn gewisse Verbrechen außerhalb ihres Sprengels und von solchen verübt wurden, die nicht unter ihr Gericht gehörten, als Räter vor dem Freigraf aufzutreten. Der westfälische Landfriede in seiner Ausbildung seit 1382 erließ den Freischöffen die Länder außerhalb Westfalens, und schon 1385 erging die erste Verfügung nach Hildesheim über die Weier und die fränkische Grenze, anfänglich mit geringem, dann immer steigendem Erfolge. Mit Hartnäckigkeit und Nachdruck kämpften dann die heimlichen Gerichte in den ersten beiden Jahrhunderten des 15. Jahrhunderts um den beschränkten Boden.“

Aber ihre Bedeutung und Ansehen als kaiserliche Gerichte steigerten sich durch die herrschenden Zustände, namentlich zur Zeit des Saurechts und allgemeinen Anarchie, beim Verfall des algermanischen Strafrechts und völliger Rechtsunsicherheit. Was fragte damals der Angeklagte nach einer gerichtlichen Ladung, ja der Lebende wagte oft selbst seinen Kopf, und jeder trübte nur auf seine eigene Faust oder den Schutz eines mächtigen Herrn. In der Menge der sich vielfach durchschneidenden Territorien kam ein Rechtspruch immer nur in einem besondern Gerichtsprengel zur Geltung, und schon im Nachbargebiet lehnte man sich nicht daran, gleichweil, daß ein flüchtiger Verbrecher dahin verfolgt oder von dorthier ausgeliefert wurde. Selbst wenn der vom Gogericht eines Sprengels angegriffene Mann durch die Reichsacht eines kaiserlichen Gerichts erlöst ward, sogar wenn man über einen Verbrecher, der sich nicht innerhalb eines Jahres stellte, die Aberacht verhängte und damit ihn seiner Lehen und seines Eigentums für verliert erklärte, wonach er für „friedlos und vogelfrei“ galt, — so hatte dies zur Zeit des Saurechts keine Bedeutung. Dazu kam, daß die Gerichte in gewissen Stadt- und Klostergebieten gebildete Missethäter und sich leicht den Folgen ihrer Verurteilung entziehen konnten. Um so mehr Geltung aber hatten einzelne allgemein anerkannte Freigerichte, an die man in ganz Deutschland appellieren konnte. Ein solches war das zu Dortmund, das nicht nur für den ersten in der Grafschaft, sondern in ganz Westfalen galt, betitelt als der „vrystohl op des koniges howe under der lunde“.

Trotz der Bedrohung durch Witz und Indutrie, „trob Wetter, Sturm und Graus“ und trotz der Einschränkungen der Schienenstränge der Köln - Mindener und Bernisch-Märkischen Eisenbahnen hat man mit Pietät bis in die Gegenwart das ehrwürdige Denkmal der Dortmundener Femlinde mit dem Steinisch erhalten, auf dem man noch einen eingegrabenen Adler erkennen kann. Ursprünglich sollen hier zwei Linden gestanden haben, von denen Freigrafath singt:

„Dies sind die Linden, beide morsch und alt!
Rechts die zerbarit; — sie klast mit jähem Spalt
Auf von der Wurzel bis zur Splitterhaube.
Weit aber greift sie mit den Ästen aus;
Fast wie die Schwester prangt sie grün und kraus
Und schmückt die Stirn mit frühlingsfrischem Laube.“

Dies ist der Tisch; — hart unterm Lindenpaar
Erhebt er sich; — Du kannt des Reiches Nar
Zur Stunde noch auf seiner Platte schauen.
Der Stadt des Reiches slog sein Adler vor;
Hier auf dem Tische, dort auch überm Tor,
Und in den Kirchen weiß er seine Klauen.

Ein tot Getier! — Der Westland überflor,
Ihn Syriens Palmen küßne Kreuze zorn,
Das heilige Grab und Golgatha beschirmte,
Der mit dem Wappenleu'n Cassilens
Auf einem Deck, auf einer Flagge saß
Und durch die Wälder der Klaziken fürmte. —